



Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Frau Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

PI/G-4255-3/2836 A  
vom 04.08.2023

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

IV1/0013.05-3/736

DATUM

02.09.2023

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Eva Lettenbauer und Kerstin Celina  
betreffend „Situation der Alleinerziehenden in Bayern“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Eva Lettenbauer und Kerstin Celina beantworte ich nach Einbindung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) wie folgt:

Vorbemerkungen zu den Fragen 1.1 bis einschließlich 2.1:

Die Beantwortung der Fragen wird auf Basis des Mikrozensus vorgenommen. Bei der Befragung werden Angaben zu einem Prozent der bayerischen wie gesamtdeutschen Bevölkerung erhoben und auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet. Wie bei jeder Stichprobenstatistik muss auch bei den Ergebnissen des Mikrozensus mit Zufallsfehlern gerechnet werden. Diese sind u.a. umso größer, je geringer die Fallzahlen einer bestimmten Merkmalskombination ausfallen.

Durch Umstellungen bei der Erhebung des Mikrozensus gab es im vergangenen Fünfjahreszeitraum einen Zeitreihenbruch, der eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse erschwert oder sogar ausschließt. Die Ergebnisse des Mikrozensus ab dem Erhebungsjahr 2020

sind durch methodische Veränderungen nur eingeschränkt mit den früheren Erhebungsjahren vergleichbar. Das Erhebungsjahr 2020 ist zudem Corona-bedingt von Einschränkungen bei der Erhebung betroffen und sollte deshalb nicht für Zeitvergleiche mit nachfolgenden Jahren herangezogen werden. Weitere Informationen dazu finden sich auf der Informationsseite des Statistischen Bundesamtes: [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Methoden/mikrozensus-2020.html](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Methoden/mikrozensus-2020.html).

Im Rahmen des Mikrozensus wird für jeden Haushalt die Höhe des Nettoeinkommens (als Summe aller Einkunftsarten abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) seiner Haushaltsmitglieder im letzten Monat vor der Befragung anhand vorgegebener Einkommensklassen erhoben. Um unterschiedliche Haushaltsgrößen vergleichbar zu machen, wird eine Bedarfsgewichtung anhand der neuen OECD-Skala vorgenommen. Diese ordnet der ersten erwachsenen Person im Haushalt ein Bedarfsgewicht von 1 zu, allen weiteren Haushaltsmitgliedern im Alter von 14 Jahren und mehr ein Bedarfsgewicht von 0,5 und allen Kindern im Alter von unter 14 Jahren ein Bedarfsgewicht von 0,3. Das resultierende Nettoäquivalenzeinkommen ist demnach ein bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen, das jedem Haushaltsmitglied zugerechnet wird. Durch das bei Verwendung der neuen OECD-Skala angenommene hohe Einsparpotential größerer Haushaltsformen bei der Äquivalenzgewichtung wird das Einkommensniveau kleinerer Haushaltsformen, darunter auch das der älteren im Vergleich zur jüngeren Bevölkerung, insbesondere im unteren Einkommensbereich, tendenziell unterschätzt und deren Armutsgefährdung bzw. Niedrigeinkommensgefährdung damit überschätzt.

### **1.1 Wie hat sich die Anzahl der Alleinerziehendenhaushalte in den letzten fünf Jahren in Bayern entwickelt?**

Die Anzahl der Alleinerziehenden ist gleich der Anzahl der Alleinerziehendenhaushalte. Die Anzahl kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Alleinerziehende	Alleinerziehende
	Anzahl in Tsd. Kinder <18	Anzahl in Tsd. Kinder ohne Altersbegrenzung
2018	195	375
2019	196	373
2020	(167)*	(-)*
2021	175	352
2022	Endergebnisse liegen noch nicht vor	Endergebnisse liegen noch nicht vor

Quelle: ifb Tabellenband 2022, Tabelle 1.3; Bayerisches Landesamt für Statistik, Haushalte und Familien in Bayern, Teil IV der Ergebnisse der 1 %-Mikrozensushebung; Bericht liegt bisher nur für Daten bis 2021 vor.

\* zu den Daten 2020 vgl. Vorbemerkung.

## 1.2 Wie hat sich der Anteil an Frauen bei Alleinerziehendenhaushalten in den letzten fünf Jahren in Bayern entwickelt?

Die Entwicklung der Anteile kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anteil Mütter	Anteil Mütter
	Kinder <18	Kinder ohne Altersbegrenzung
2018	86 %	83 %
2019	87 %	84 %
2020	(-)*	(-)*
2021	87 %	84 %
2022	Endergebnisse liegen noch nicht vor	Endergebnisse liegen noch nicht vor

\* zu den Daten 2020 vgl. Vorbemerkung.

## 1.3 Wie hat sich die Armutsgefährdungsquote von Alleinerziehenden in den letzten fünf Jahren entwickelt? (Bitte unter Angabe des Bundes- und des Landesmedian)

Die Armutsgefährdungsquote, die den Anteil der Bevölkerung in Haushalten mit einem bedarfsgewichteten Nettoeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medians der Gesamtbevölkerung wiedergibt und demnach vielmehr eine Niedrigeinkommensquote dar-

stellt, lag für Personen in Alleinerziehendenhaushalten in Bayern entsprechend der Erst-  
 ergebnisse des Mikrozensus 2022 mit 32,5 Prozent mehr als 10 Prozentpunkte unter  
 dem bundesweiten Anteil von 42,9 Prozent. Für die Armutsgefährdungs- bzw. Niedrigein-  
 kommensquote der Personen in Alleinerziehendenhaushalten (bei Betrachtung der Jahre 2021  
 und 2022) war in Bayern eine stabile Entwicklung feststellbar, während für Deutschland ein  
 leichter Anstieg verzeichnet wurde.

Um eine bundesweite Vergleichbarkeit auf der Grundlage einer einheitlichen Armutsge-  
 fährdungsschwelle sicherzustellen und die Verständlichkeit der Ergebnisse zu verbes-  
 sern, ist die Armutsgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian verwendet. Die wei-  
 teren Angaben für die Jahre 2018 bis 2021 können der nachfolgenden Tabelle entnom-  
 men werden.

Jahr	Armutsgefährdungsquote*	
	Ein(e) Erwachsene(r) mit Kind(ern) (in Prozent)	
	Bayern	Deutschland
2018	35,0	41,5
2019	36,1	42,7
2020	(27,6)**	(40,4)**
2021	32,4	42,3
2022	Endergebnisse liegen noch nicht vor	Endergebnisse liegen noch nicht vor

\* Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60% des bundesweiten Medians der  
 Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzein-  
 kommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

\*\* zu den Daten 2020 vgl. Vorbemerkung.

Quelle: Sozialberichterstattung Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Abruf zuletzt 22.08.2023

## 2.1 Wie hat sich der Anteil der erwerbstätigen Alleinerziehenden in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Entwicklung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bayern	Erwerbstätige* Alleinerziehende Anteil an allen Alleinerziehenden (Kinder ohne Altersbegrenzung)
2018	73 %
2019	75 %
2020	( - ) **
2021	69 %
2022	Endergebnisse liegen noch nicht vor

\* Zu den Erwerbstätigen zählen alle Personen im Alter von 15 und mehr Jahren, die im Berichtszeitraum mindestens eine Stunde gegen Entgelt irgendeiner beruflichen Tätigkeit nachgehen bzw. in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich Soldatinnen und Soldaten), selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben, einen freien Beruf ausüben oder als mithelfende Familienangehörige im Betrieb eines Familienmitglieds mitarbeiten, ohne dafür Lohn und Gehalt zu beziehen. Daneben gelten auch Personen als erwerbstätig, die vorübergehend nicht arbeiten, sofern sie formell mit ihrem Arbeitsplatz verbunden sind (z.B. wegen Urlaub, Krankheit usw.).

Von einer Angabe nach „aktiver“ oder „realisierter“ Erwerbstätigkeit wurde abgesehen, da in der Berichterstattung zur Erwerbstätigkeit das Konzept 2020 gewechselt wurde und damit nicht durchgehend für den angefragten Zeitraum vergleichbare Daten vorliegen.

\*\* zu den Daten 2020 vgl. Vorbemerkung.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Haushalte und Familien in Bayern, Teil IV der Ergebnisse der 1 %-Mikrozensushebung, Bericht liegt bisher nur für Daten bis 2021 vor; eigene Berechnung.

## 2.2 Wie hat sich das durchschnittliche, monatliche Nettoeinkommen der Alleinerziehendenhaushalte in Bayern in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Das mittlere bzw. mediane monatliche Nettoäquivalenzeinkommen von Alleinerziehenden bzw. vielmehr von Personen in Alleinerziehendenhaushalten mit mindestens einem minderjährigen Kind stieg preisbereinigt von 1.252 Euro im Jahr 2008 um rund 35 Pro-

zent auf 1.688 Euro im Jahr 2018. Dementsprechend war auch für diese Bevölkerungsgruppe in Bayern ein deutlicher realer Zuwachs des mittleren Einkommensniveaus zu verzeichnen.

Entsprechend den Erkenntnissen des Fünften Berichts der Bayerischen Staatsregierung zur soziale Lage in Bayern zeichneten sich Personen in den verschiedenen Haushaltsformen, darunter auch in Alleinerziehendenhaushalten, durch generell höhere Nettoäquivalenzeinkommen aus als im bundesweiten Vergleich. Zudem waren in diesem Zehnjahreszeitraum im mittleren Einkommensbereich höhere reale bzw. inflationsbereinigte Einkommenssteigerungen zu verzeichnen als im gesamten Bundesgebiet.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Angaben um Median- und keine Durchschnittswerte handelt. Zudem wurde beim analysierten Indikator im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit unterschiedlicher Haushaltsformen bzw. -größen eine Äquivalenzgewichtung für die Anzahl und Zusammensetzung der Haushaltsmitglieder entsprechend der neuen OECD-Methode vorgenommen (vgl. Vorbemerkung). Dadurch wird das Einkommensniveau kleinerer im Vergleich zu größeren Haushalten, also auch von Personen in Ein-Eltern- im Vergleich zu Paarfamilien, tendenziell unterschätzt. Die Ergebnisse basieren auf der im fünfjährigen Turnus erhobenen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe und wurden für den Sozialbericht für diesen Zehnjahreszeitraum analysiert, sind für das Jahr 2018 dementsprechend aber weiterhin aktuell.

### **2.3 Wie viel Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens müssen Alleinerziehende in Bayern durchschnittlich allein für ihre Miete aufbringen?**

Nachdem die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe lediglich alle fünf Jahre erhoben wird, was auch in der Antwort zur gleichlautenden Schriftlichen Anfrage aus dem Jahr 2021 spezifiziert wurde, sind die Angaben für das Jahr 2018 weiterhin aktuell. Entsprechend wird auf die damalige Antwort (vom 27.10.2021, LT-Drs. 18/18682, dort zu Frage 8.2.) verwiesen.

### 3.1 Wie hat sich die Anzahl der Personen, die den staatlichen Unterhaltsvorschuss in Bayern beziehen, in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Anspruchsberechtigt für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Statistik weist die laufenden Fälle zum jeweils 31. Dezember des Jahres aus.

Jahr	Fälle insgesamt
2018	80.000
2019	81.335
2020	84.636
2021	85.210
2022	86.482

### 3.2 Wie hat sich der Anteil an Alleinerziehenden, die den staatlichen Unterhaltsvorschuss in Bayern beziehen, in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Relation kann nicht ausgewiesen werden. Die Bedeutung von „alleinerziehend“ ist für das UVG und für die Statistikergebnisse aus dem Mikrozensus nicht deckungsgleich. Zudem sind anspruchsberechtigt zum Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen nicht die Alleinerziehenden, sondern das Kind bzw. die Kinder von Alleinerziehenden.

### 3.3 Welche Summen wurden in den vergangenen fünf Jahren für den staatlichen Unterhaltsvorschuss in Bayern verausgabt (bitte aufschlüsseln nach Jahr)?

Die Ausgaben sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Leistungsausgaben inkl. Bundesanteil für Unterhaltsvorschüsse und -ausfallleistungen
2018	202.644.091,74 €
2019	216.768.857,30 €
2020	235.620.497,38 €

2021	253.116.709,50 €
2022	256.653.795,52 €

**4.1 Wie hat sich die Rückgriffquote, also die erfolgreiche Rückholung des Unterhalts vom zahlungspflichtigen Elternteil an den Staat, in Bayern in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Angabe in Prozent)?**

Die Rückgriffsquoten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Rückgriffsquote
	Anteil Einnahmen im Verhältnis zu Ausgaben
2018	20 %
2019	23 %
2020	22 %
2021	23 %
2022	24 %

**4.2 Welche Summen konnten die bayerischen Stellen bzw. Behörden in den vergangenen fünf Jahren durch die erfolgreiche Rückholung des Unterhalts vom zahlungspflichtigen Elternteil insgesamt einwerben (bitte aufschlüsseln nach Jahr)?**

Die Einnahmen aufgrund der nach § 7 UVG eingezogenen Beträge können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Einnahmen (inkl. Bundesanteil) aufgrund der nach § 7 UVG eingezogenen Beträge
2018	42.121.840,06 €
2019	50.579.633,03 €
2020	53.901.299,53 €
2021	58.180.811,81 €
2022	61.016.393,38 €



Unterhaltsvorschuss wird bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen unabhängig vom Grund hierfür gezahlt. Typischerweise sind daher Elternteile vertreten, die nicht oder nur teilweise leistungs- bzw. zahlungsfähig sind. Durch die längere Laufzeit und die höheren UV-Beträge für die Altersgruppe der 12 bis 17-Jährigen seit der Reform 2017 ist die Wahrscheinlichkeit gestiegen, Rückgriff nicht, nicht vollständig oder nur phasenweise nehmen zu können.

Eine vergleichbare Tendenz beim Rückgriff wie in Bayern zeigt sich ebenso auf Bundesebene (Rückgriffsquote 2022: rd. 20 Prozent; Bayern ist bei der Rückgriffsquote im Ländervergleich weiterhin mit an der Spitze).

Weiter steigende Leistungsbeträge und leicht ansteigende Fallzahlen führen zu höheren Ausgaben. Selbst gestiegene Rückeinnahmen führen somit nicht automatisch zu einer Steigerung der Rückgriffsquote.

### **5.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung in den vergangenen fünf Jahren ergriffen, um für mehr sozialen Wohnraum in Bayern zu sorgen?**

Die Mittelausstattung der Wohnraumförderung in Bayern bewegt sich auf einem konstant hohen Niveau. Für dieses Jahr konnten die Wohnraumfördermittel erneut gesteigert werden, sodass hier im Jahr 2023 inklusive Bundesmittel rund eine Milliarde Euro zur Verfügung steht. Dies unterstreicht, dass der Freistaat auch in Krisenzeiten als stabiler und verlässlicher Partner auftritt. Mit dem Anfang des Jahres 2023 auf den Weg gebrachten „Wohnbau-Booster Bayern“ greift die Staatsregierung die erfolgreichen Ansätze aus dem Wohnungspakt Bayern und dem Bayerischen Wohnungsgipfel auf und wird damit zum Stabilitätsanker in außerordentlich schwierigen Zeiten. Die marktgerechte Verbesserung der Förderkonditionen in den Programmen der Wohnraumförderung ist ein zentraler Baustein des Wohnbau-Boosters. Mit dieser Initiative schafft die Bayerische Staatsregierung die Rahmenbedingungen, um auch in einer bundesweit schwierigen Lage beim Wohnungsbau die positiven Entwicklungen bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum der letzten Jahre fortzusetzen.

**5.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung in den vergangenen fünf Jahren ergriffen, um für Alleinerziehenden bezahlbaren Wohnraum zu schaffen?**

Die in der Antwort zur Frage 5.1 beschriebenen Maßnahmen kommen insbesondere auch Alleinerziehenden zugute. Die Vergabe von geförderten Wohnungen erfolgt in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt nach sozialer Dringlichkeit. Alleinerziehende mit geringem Einkommen können auf diese Weise bevorzugt berücksichtigt werden.

**5.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung in den vergangenen fünf Jahren ergriffen, um Formen des genossenschaftlichen Wohnens sowie des gemeinschaftlichen Wohnens zu fördern?**

Die Bayerischen Genossenschaften sind etablierte Partner der Bayerischen Wohnraumförderung und profitieren von den attraktiven Förderkonditionen. Von den in der Antwort zur Frage 5.1 beschriebenen Maßnahmen profitieren daher insbesondere auch Genossenschaften. Darüber hinausgehend wurden die Zugangsvoraussetzungen in Bezug auf die Eigenkapitalanforderungen angepasst, um insbesondere jungen Genossenschaften den Bau von geförderten Wohnungen zu erleichtern. Im Juni dieses Jahres hat das StMB einen Flyer zum Thema „Wohnraumförderung Genossenschaften“ veröffentlicht, um über die umfangreichen Förderangebote zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Scharf